

Vorlage Nr.: V2487/18  
Datum: 27. November 2018

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	13.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	26.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	09.01.2019	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Stadtbezirksbeirat Klotzsche	04.02.2019	öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	05.03.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	06.03.2019	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	21.03.2019	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg**

### Gegenstand:

Unterstützung der durch den Förderverein "Weltkulturerbe Hellerau e. V." getragenen Bewerbung um den UNESCO-Welterbestatus Helleraus

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden unterstützt die Bewerbung des Fördervereins „Weltkulturerbe Hellerau e. V. um die Aufnahme Helleraus in die Liste der UNESCO-Welterbestätten.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Aktivitäten des Fördervereins zu unterstützen, indem
  - 2.1. die für die Erstellung und Fortschreibung der Bewerbung nach Artikel 4 der Welterbekonvention erforderlichen Unterlagen dem Förderverein Weltkulturerbe Hellerau zur Verfügung gestellt werden und
  - 2.2. der Förderverein bei der Konzeption des Managements der zukünftigen Welterbestätte hinsichtlich des Beitrags der Landeshauptstadt Dresden im Sinne von Artikel 5 der genannten Konvention beraten wird.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V0074/14 am 10. Dezember 2015

V1709/17 am 22./23. Juni 2017

**aufzuhebende Beschlüsse:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:***Anlass dieser Beschlussvorlage*

Seit 2011 bereitet die Interessengemeinschaft Weltkulturerbe Hellerau<sup>1</sup>, eine Initiative Hellerauer Bürgerinnen und Bürger, die sich im Oktober 2015 als Förderverein Weltkulturerbe Hellerau e. V. konstituierte, die Beantragung des Welterbestatus der UNESCO für das Lebensreformprojekt der Siedlung Hellerau vor. Die Sächsische Staatsregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 26. Juni 2012 diese Bewerbung unterstützt und als ersten sächsischen Kandidaten für die Fortschreibung der deutschen Tentativliste der UNESCO Welterbekonvention nominiert.

Die nationale Kultusministerkonferenz (KMK) hat am 12. Juni 2014 über diesen Vorschlag beraten und empfohlen, die Bewerbung für Hellerau zu überarbeiten. Der Förderverein Weltkulturerbe Hellerau e. V. hat diese Empfehlung ausgewertet und den Prozess der Überarbeitung eingeleitet.

Im Jahr 2015 wurde auch in Rücksprachen mit Experten des Bundes weiterer wissenschaftlicher Forschungsbedarf, vor allem im Hinblick auf die Einordnung von Hellerau und seines Lebensreformprojekts in ein nationales und internationales Umfeld, erkannt. Dazu leistete u. a. ein wissenschaftliches Kolloquium im März 2017 einen Beitrag, an dem neben zahlreichen Fachleuten auch die beiden Beigeordneten für Kultur und Tourismus, Frau BM Klepsch, und für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Herr BM Schmidt-Lamontain, teilgenommen hatten. Künstlerisch setzte 2017 u. a. das Projekt „Rekonstruktion der Zukunft“ des Europäischen Zentrums der Künste Hellerau (EZKH), in dessen Rahmen die theatergeschichtlich bedeutsame Raumbühne von Adolphe Appia nachgebaut wurde, wichtige Akzente für die internationale Weiterentwicklung der Bewerbung. Das Veranstaltungsprogramm des Projektes war interdisziplinär und international ausgerichtet und verdeutlichte die Impulse, die von Hellerau seinerzeit in zahlreiche Wissenschafts- und Kunstbereiche ausgingen.

Als eine Schlussfolgerung der KMK-Empfehlung, aber auch der genannten Veranstaltungen, ist zu konstatieren, dass die Bewerbung Helleraus in ihrer ideengeschichtlichen Komplexität und Vielfalt sichtbar werden muss. Die Wahrnehmung der Bewerbung auf nationaler Ebene war von den Themen „Gartenstadt“ und „Werkssiedlung“ geprägt, die zwar Teil des Gesamtphänomens Hellerau sind, jedoch den kulturgeschichtlichen Aspekten des Ortes allein nicht gerecht werden. In der Gartenstadt materialisierte sich die Idee des Unternehmers Karl Schmidt, der die Deutschen Werkstätten für Handwerkskunst in Hellerau in den damals außerhalb Dresdens liegenden Gemeinden Rähnitz und Klotzsche zusammen mit einer Siedlung nicht nur für die Beschäftigten seines Betriebs in Form einer Gartenstadt realisierte. Mit Mitstreitern aus ganz Deutschland und Europa wurde die Idee einer lebenswerten menschlichen Existenz unter den Voraussetzungen der rasanten Industrialisierung und Verstädterung umgesetzt, bei der neben dem Arbeiten auch Bildung und Kultur nicht zu kurz kommen sollten. Zugleich avancierte das 1911 erbaute Festspielhaus Hellerau in den nur drei Jahren seiner Bespielung bis 1914 zu einem künstlerischen „Laboratorium der Moderne“, welches bis heute als Inspirationsquelle für die Architektur, den Ausdruckstanz, moderne Designformen und als Wiege der Rhythmikausbildung gilt.

---

<sup>1</sup> Im Förderverein Weltkulturerbe Hellerau e. V. sind personell alle großen Hellerauer Institutionen vertreten (das Europäische Zentrum der Künste Hellerau (EZKH), Verein Bürgerschaft Hellerau e. V., Deutsche Werkstätten), Bürgerinnen und Bürger Helleraus sowie Unterstützer aus Deutschland und dem internationalen Raum.

Mit der Wiedereröffnung des Festspielhauses im Jahr 2006 konnte Dresden an diese große kulturelle Traditionslinie erfolgreich anknüpfen.

*Unterstützung des Fördervereins Weltkulturerbe Hellerau e. V. durch Freistaat und Landeshauptstadt bisher und gegenwärtig*

Hellerau spiegelt in seinen baulichen und geistigen Manifestationen Ideale der Moderne zu Beginn des 20. Jahrhunderts wider, die auch heute unverändert aktuell sind und viele Menschen bewegen: ganzheitliche Bildung, neue Körperkultur, künstlerische Innovationen, menschenwürdige Arbeitswelt, innovative technikfreundliche industrielle Fertigung zum Nutzen des Menschen, zweckmäßiges Wohnen, achtsamer Naturbezug und Nachhaltigkeit, Lebensgestaltung in sozialer Gemeinschaft u. v. m. Folgerichtig wird der Entwurf des Bewerbungsdossiers als UNESCO-Welterbestätte von bürgerschaftlichem Engagement getragen. Für die erste Fassung des Dossiers lieferte die Landeshauptstadt Dresden unter Federführung des Stadtplanungsamts im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften zu Beginn des Jahres 2013 Unterlagen zu Statistik, zum Denkmalschutz, zu räumlichen Planungen, Verkehrsentwicklung u. a.<sup>2</sup> Mit der Gründung des Europäischen Zentrums der Künste durch die Landeshauptstadt ist das Festspielhaus Hellerau seit 2006 wieder zu einer weltweit gesuchten Adresse für modernen Tanz und innovative Theaterkultur geworden. Dies ist ein weiterer Bestandteil der Bewerbung. Des Weiteren plant die Landeshauptstadt momentan die Sanierung des Ostflügels auf dem Festspielgelände Hellerau als künstlerisches Proben- und Residenzzentrum. Das Projekt soll bis zum Jahr 2021 abgeschlossen und in Betrieb genommen werden. Die Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln und Fördermitteln im Stadt-Land-Bund-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“.

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Entwicklung Helleraus als Kultur- und Lebensort ebenfalls seit vielen Jahren. Zu nennen ist u. a. die Kooperationsvereinbarung zur Finanzierung der Dresden Frankfurt Dance Company (Rechtsträger: Forsythe Company GmbH) als Residenzcompany am EZKH und die Förderaktivitäten im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Für die Siedlung Hellerau einschließlich des Festspielhauses und des Altbaus der Deutschen Werkstätten, die „Schraubzwinde“, gilt seit 1992 die städtebauliche Erhaltungssatzung H-02 für die Gartenstadt Hellerau, die in ihrem Geltungsbereich im Wesentlichen mit der Abgrenzung als Sachgesamtheit des Denkmalschutzes identisch ist. Am 10. Dezember 2015 beschloss der Stadtrat das fortgeschriebene Integrierte Quartierskonzept für die Gartenstadt Hellerau (V0074/14). Ziel ist, städtebauliche Missstände unter besonderer Beachtung des Denkmalschutzes und der Erfordernisse der Klimaanpassung zu beseitigen. Zurzeit läuft die Gesamtanierung und Erweiterung der 84. Grundschule „In der Gartenstadt“<sup>3</sup>, womit der Beschluss des Stadtrats vom 22./23. Juni 2017 zu V1709/17 realisiert wird.

Die Unterstützung für den Stadtteil Hellerau und seine Institutionen durch die Landeshauptstadt und den Freistaat ist damit bereits jetzt sehr vielfältig und verdeutlicht, dass sich die Landeshauptstadt zu Hellerau, seiner Geschichte, Gegenwart und Spezifik bekennt. Mit dieser Vorlage wird ein weiterer, allgemein unterstützender Beschluss des Stadtrates intendiert, welcher das Engagement der Bürgerinnen und Bürger Helleraus für eine Aufnahme ihres Wohn- und Arbeitortes in die Liste der UNESCO-Welterbestätten würdigen und den Bewerbungsprozess grundie-

<sup>2</sup> Die Unterlagen lieferten die nach Aufgabengliederungsplan jeweils zuständigen Organisationseinheiten (Ämter) der Stadtverwaltung.

<sup>3</sup> Diese Grundschule verfügt über ein vertieftes Ausbildungsprofil, das auf der Rhythmik nach Emile Jaques-Dalcroze basiert, wobei Rhythmik als Fach an dieser Schule gegeben wird.

ren soll. Für die weitere Arbeit des Fördervereins Weltkulturerbe Hellerau e. V. stellt die Positionierung des Stadtrates eine wichtige Grundlage für die weitere Arbeit am Nominierungsdossier dar. Die Haltung der Kommune, in welcher die zukünftige Welterbestätte liegt, ist zudem für die Positionierung der Kultusministerkonferenz ein maßgeblicher Aspekt.

### *Beschlussvorschlag*

Das Erfordernis der Unterstützung wurde oben bereits umfangreich hergeleitet und beschrieben (Beschlussvorschlag 1).

Artikel 4 der Welterbekonvention<sup>4</sup> weist auf die Verantwortung des Vertragsstaats (der Welterbekonvention, hier: die Bundesrepublik Deutschland) hin, der das in seinem Hoheitsgebiet befindliche Kultur- und Naturerbe in seinem Umfang erfassen, beschreiben, erhalten und schützen und dafür alles in seinen Kräften Stehende tun soll. In diesem Zusammenhang ist der Beschlussvorschlag 2.1 zu verstehen, wonach die Landeshauptstadt die für die Erstellung und Fortschreibung der Bewerbung erforderlichen Unterlagen dem Förderverein Weltkulturerbe Hellerau e. V. zur Verfügung stellen soll (Anlage). Diese erneute Lieferung von Unterlagen dürfte nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine Aktualisierung der 2013 gelieferten umfassen. Die Themenbereiche dieser Unterlagen und die Federführung hierfür sind im zweiten Absatz der Seite 4 erwähnt worden und unverändert.

Mit einem Beschluss auf der Grundlage dieser Vorlage sind für die Landeshauptstadt Dresden keine finanziellen Zuwendungen und Verpflichtungen für die Erstellung des Bewerbungsdossiers verbunden, da der Förderverein „Weltkulturerbe Hellerau e. V.“ die Arbeiten am Bewerbungsdossier in eigener Regie durchführt und finanziert. Mit Blick auf den Beschlussvorschlag 2.2 bezieht sich die Beratung des Fördervereins auf den Beitrag der Landeshauptstadt, der beim Management einer Stätte Hellerau zu leisten wäre. So werden bereits jetzt Abstimmungen zwischen dem Förderverein und der Landeshauptstadt Dresden erforderlich, was das Management der zukünftigen Stätte anbelangt, das im Fall der Aufnahme<sup>5</sup> der Stätte Hellerau in die Welterbeliste der UNESCO in Kraft tritt. Zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. nach Aufnahme der Bewerbung Helleraus in die Vorschlagsliste zukünftiger Welterbestätten der Bundesrepublik Deutschland, die in Abständen bei der UNESCO hinterlegt wird) wird ein weiterer Stadtratsbeschluss notwendig werden, der die Unterstützung der Landeshauptstadt Dresden beim Management der Welterbestätte detaillierter beschreibt. Management und Managementplan der zukünftigen Welterbestätte sind im Rahmen der Bewerbung um den Welterbestatus gegenüber der UNESCO und ihrem beratenden Gremium ICOMOS nachzuweisen.

---

<sup>4</sup> Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Stätten und Gütern in die Welterbeliste ist das „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (bezeichnet auch als „Welterbekonvention“), das am 16. November 1972 auf der 17. Generalkonferenz der UNESCO verabschiedet wurde und im internationalen Rahmen am 17. Dezember 1975 in Kraft trat. Für die Bundesrepublik trat die Welterbekonvention am 23. November 1976 in Kraft, für die Deutsche Demokratische Republik am 12. März 1989. – Der Wortlaut der Art. 4 und 5 dieser Konvention ist in der Anlage dieser Beschlussvorlage enthalten.

<sup>5</sup> Der Zeitpunkt der Aufnahme der Stätte ist gegenwärtig nicht bestimmbar, da die Stätte erst in die Vorschlagsliste (Tentativliste) der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen sein muss, nur ein bis zwei Bewerbungen der deutschen Bundesländer für Stätten und Gütern jährlich bei der UNESCO eingereicht werden können.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage      Auszug aus der Welterbekonvention. Artikel 4 und 5

Dirk Hilbert

**Auszug aus der Welterbekonvention. Artikel 4 und 5**

Stätten: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

**Artikel 2**

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als »Naturerbe«

Naturgebilde, die aus physikalischen und biologischen Erscheinungsformen oder -gruppen bestehen, welche aus ästhetischen oder wissenschaftlichen Gründen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

geologische und physiographische Erscheinungsformen und genau abgegrenzte Gebiete, die den Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten bilden, welche aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind;

Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von außergewöhnlichem universellem Wert sind.

**Artikel 3**

Es ist Sache jedes Vertragsstaats, die in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten verschiedenen Güter zu erfassen und zu bestimmen.

## II. Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler und internationaler Ebene

**Artikel 4**

Jeder Vertragsstaat erkennt an, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Er wird hierfür alles in seinen Kräften Stehende tun, unter vollem Einsatz seiner eigenen Hilfsmittel und gegebenenfalls unter Nutzung jeder ihm erreich-



baren internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere auf finanziellem, künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet.

### Artikel 5

Um zu gewährleisten, daß wirksame und tatkräftige Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes getroffen werden, wird sich jeder Vertragsstaat bemühen, nach Möglichkeit und im Rahmen der Gegebenheiten seines Landes

- a) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen;
- b) in seinem Hoheitsgebiet, sofern Dienststellen für den Schutz und die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Bestand und Wertigkeit nicht vorhanden sind, eine oder mehrere derartige Dienststellen einzurichten, die über geeignetes Personal und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel verfügen;
- c) wissenschaftliche und technische Untersuchungen und Forschungen durchzuführen und Arbeitsmethoden zu entwickeln, die es ihm ermöglichen, die seinem Kultur- und Naturerbe drohenden Gefahren zu bekämpfen;
- d) geeignete rechtliche, wissenschaftliche, technische, Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen zu treffen, die für Erfassung, Schutz, Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sowie Revitalisierung dieses Erbes erforderlich sind, und
- e) die Errichtung oder den Ausbau nationaler oder regionaler Zentren zur Ausbildung auf dem Gebiet des Schutzes und der Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Bestand und Wertigkeit zu fördern und die wissenschaftliche Forschung in diesem Bereich zu unterstützen.

Aus: Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz - Hrsg.: UNESCO-Kommissionen dieser Länder - Bonn, 2009 - S. 29/30 - Auszug aus dem Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Artikel 4 und 5)

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/019/2015)

Sitzung am: 10.12.2015

Beschluss zu: V0074/14

**Gegenstand:**

Integriertes Quartierskonzept für die Gartenstadt Hellerau

**Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung des bisherigen Feinkonzeptes in Form des integrierten Quartierskonzeptes für die Gartenstadt Hellerau.
2. Der Stadtrat beschließt zur Sicherung des Förderrahmens die dafür notwendigen Eigenmittel innerhalb des Durchführungszeitraumes bereitzustellen. Die Einordnung erfolgt im Rahmen der Finanzplanbudgets des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt im Zuge der Haushaltsplanungen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bau- und Nutzungsgeschichte des Ost- und des Westflügels im Gelände des Festspielhauses Hellerau seit 1938 unter Hinzuziehung externen Sachverständigen, etwa des Geschichtsortes Villa ten Hompel Münster oder einer anderen auf die Forschung zu den Sonder- und Polizeieinheiten des 3. Reiches spezialisierten Forschungseinrichtung wissenschaftlich aufzuarbeiten. An Hand der Ergebnisse der Aufarbeitung ist der baugeschichtliche und denkmalpflegerische Umgang mit dem Ost- und dem Westflügel (Kasernenflügel) im Festspielgelände zu bewerten. Die Ergebnisse der Untersuchung sind dem Stadtrat schriftlich zur Kenntnis zu geben, um je nach Erfordernis weitere Beschlüsse herbeiführen zu können.

Dresden, 22. DEZ. 2015



Dirk Hilbert  
Vorsitzender

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/040/2017)

Sitzung am: 22.06.2017-23.06.2017

Beschluss zu: V1709/17

### Gegenstand:

Gesamtsanierung und Erweiterung der 84. Grundschule "In der Gartenstadt", Heinrich-Tessenow-Weg 28 in 01109 Dresden

### Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung der Gesamtsanierung und Erweiterung der 84. Grundschule „In der Gartenstadt“, Heinrich-Tessenow-Weg 28 in 01109 Dresden.
2. Der Stadtrat beschließt den Einsatz von Fördermitteln aus dem Fördergebiet „Städtebaulicher Denkmalschutz - Hellerau“ entsprechend des Integrierten Quartierskonzeptes für die Gartenstadt Hellerau.
3. Die veränderten Betriebskosten sind nach Abschluss der Bauvorhaben in Abänderung der bisherigen Veranschlagung in den Doppelhaushalt 2019/2020 sowie den Finanzplan einzustellen.

Dresden, 27. JUNI 2017



Dirk Hilbert  
Vorsitzender